



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

42. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 16.06.2016** | **Nummer 12**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

| LFD. NR. | INHALT | SEITE |
|----------|---|-------|
| 58 | Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 24.06.2016 | 92 |
| 59 | Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben | 93 |
| 60 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Firma Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG zur wesentlichen Änderung von drei Windenergieanlagen im Stadtgebiet Marsberg (Gemarkungen Meerhof, Oesdorf und Essentho) | 94 |
| 61 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Bürgerwindpark Wülfte-Alme GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Stadtgebiet Brilon (Gemarkung Wülfte, Alme, Brilon) -Erörterungstermin- | 95 |
| 62 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der BMT Energie GbR auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Stadtgebiet Brilon (Gemarkung Brilon) | 95 |
| 63 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Firma ABO Wind AG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Meschede (Gemarkungen Enkhausen, Reiste, Drasenbeck und Remblinghausen) | 98 |
| 64 | Aufgebot für das Sparkassenbuch 371220948 | 102 |

58 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 24.06.2016

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 24.06.2016, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 04.03.2016
3. Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen;
hier: Kreisjugendhilfeausschuss
4. Umbesetzung von Drittorganisationen;
hier: Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH
5. Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Landschaftsbeirates
6. Landtagswahl am 14. Mai 2017;
hier: Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses
7. *Wirtschaft, Struktur und Tourismus*
 - 7.1 Projekt "Land(auf)Schwung" im Hochsauerlandkreis;
hier: Aktuelle Entwicklungen
 - 7.2 Bundesverkehrswegeplan 2030 - Beteiligungsverfahren;
hier: Stellungnahme des Hochsauerlandkreises
 - 7.3 Breitbandausbau im Hochsauerlandkreis
 - 7.4 Beteiligung an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG);
hier: Neugründung von Unternehmen (GmbH's) zur Erreichung einheitlicher Tarifstrukturen in den bisherigen 5 westfälischen Kooperationsräumen

Neugründung der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH

Neugründung der Westfalen Tarif GmbH

Nachträgliche Änderung des Gesellschaftsvertrages der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH (Anlage 1 der Drcks. 9/489)

- 7.5 Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Darlehnsaufnahme durch die Regionalverkehr Ruhr-Lippe (RLG) durch den Hochsauerlandkreis
8. *Umweltangelegenheiten*
 - 8.1 Festsetzung des Wasserschutzgebiets "Schmallenberg-Heikersköpfchen"
 - 8.2 Landschaftsplan Sundern;
hier: Änderungsantrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 01.10.2015
 - 8.3 Aktualisierung der Naturdenkmalverordnung
 - 8.4 Antrag der Windpark Meerhof GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in Marsberg-Meerhof;
hier: Entscheidung über den Widerspruch des Landschaftsbeirates gem. § 69 Landschaftsgesetz NRW (LG)
 - 8.5 BImSchG-Genehmigungsverfahren der Fa. Energiekontor AG Bremen für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) in Winterberg-Altendorf;
hier: Entscheidung über den Widerspruch des Landschaftsbeirates gem. 69 Landschaftsgesetz NRW (LG)
9. *Gesundheit und Soziales*
 - 9.1 Umbenennung der Gesundheits- und Pflegekonferenz (GPK) in die „Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege (KGAP)“
 - 9.2 Bundesprogramm "Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte"
10. *Schul- und Bildungsangelegenheiten*
 - 10.1 Festsetzung der Elternbeiträge zu den Mittagmahlzeiten im Rahmen des Ganztagsbetriebs an den Förderschulen des Hochsauerlandkreises
 - 10.2 Sanierung Berufskolleg Berliner Platz

11. *Angelegenheiten der Jugendhilfe*
- 11.1 Personalbedarf des Kreisjugendamtes im Zusammenhang mit der Umsetzung des vorläufigen Verfahrens zur Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)
- 11.2 Einrichtung zusätzlicher Personalstellen im Bereich der "Sozialen Dienste der Jugendhilfe, Bezirkssozialarbeit, Jugendamtsleitung";
hier: Allgemeiner Sozialer Dienst und Eingliederungshilfe
12. *Haushaltsangelegenheiten*
- 12.1 Haushalt 2016
hier: a) Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg zur Haushaltssatzung
b) Weitere Informationen zur angeordneten Bewirtschaftungssperre hinsichtlich der Ausführung des Haushalts 2016
- 12.2 Haushalt 2016;
hier: Bericht zu den Wirkungen der angeordneten haushaltswirtschaftlichen Sperre sowie zur Ausführung sonstiger Positionen des Haushalts
13. Fortschreibung des Gleichstellungsplanes (Frauenförderplan im Sinne des LGG);
hier: mdl. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten
14. Bilanz der operativen Jahresplanung 2015
15. *Neue Anträge der Kreistagsfraktionen*
- 15.1 Antrag der SPD vom 18.12.2015 gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Kreistages des HSK: „Gesamtkonsolidierung“
- 15.2 E-Autos als Dienstwagen beim Hochsauerlandkreis;
hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 15.02.2016
- 15.3 Bevölkerungsschutz;
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion gem. § 5 Abs. 1 GeschO zur Radioaktivitätsmessstelle auf dem Astenturm in Winterberg
- 15.4 Antrag gem. § 10 der Geschäftsordnung des Kreistags "Zurückstellung des Kulturlandschaftspflegeprogramms"
- 15.5 Erstellung von barrierefreien Antragsformularen in einfacher Sprache;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.5.2016

- 15.6 Voranstellung der Frau in allen Stellenausschreibungen des Hochsauerlandkreises;
hier: Antrag nach § 5 der GO des HSK vom 30.05.2016 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 15.7 Antrag der FDP Kreistagsfraktion Projekte, Förderprogramme und Organisationsstruktur mit Bezug auf Fachkräftegewinnung
- 15.8 Resolution gegen die Ratifizierung des Freihandelsabkommen CETA zwischen der Europäischen Union und Kanada;
hier: Antrag der SBL/FW-Kreistagsfraktion vom 7. Juni 2016

II Nichtöffentlicher Teil

16. Vergabeangelegenheit;
hier: Schülerspezialverkehr von Schuljahr 2016/17 bis Ende Schuljahr 2020/21
17. Auftragsvergabe Errichtung eines digitalen Alarmierungssystems und Lieferung von Meldeempfängern
18. Erdgaslieferung 2017 bis 2019 für den Hochsauerlandkreis und 11 kreisangehörige Städte und Gemeinden

Meschede, 16.06.2016

gez.
Dr. Schneider
Landrat

59 ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR AUFHEBUNG DER SCHONZEIT FÜR RINGELTAUBEN

I.
Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 Bundesjagdzeitenverordnung sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Hochsauerlandkreis in der Zeit vom 15.06.2016 bis zum 31.10.2016 wie folgt aufgehoben:

| Gefährdete Kulturen | Zeitraum |
|------------------------------|--------------------------|
| Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst | 15. Juni bis 31. Oktober |
| Getreide | 15. Juni bis 31. Oktober |
| Mais | 15. Juni bis 15. Juli |
| Raps | 15. Juni bis 31. Oktober |

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2016 der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15. April 2017 bleibt hiervon unberührt.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2016.

V.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises wirksam.

VI.

Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 590, Ebene 5, eingesehen werden.

Begründung:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt

wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2016 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Meschede, den 01.06.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Untere Jagdbehörde-

Im Auftrag

gez.
Menne

60 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMIS- SIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) ANTRAG DER BÜRGERWINDPARK WÜLFTE-ALME GMBH AUF ERTEI- LUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ER- RICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON SIEBEN WINDENERGIEANLAGEN IM STADTGEBIET BRILON (GEMARKUNG WÜLFTE, ALME, BRILON)

-ERÖRTERUNGSTERMIN-

In dem Verfahren zum Antrag der Bürgerwindpark Wülfe-Alme GmbH, Wülfter Straße 7, 59929 Brilon, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 in der Gemarkung Wülfe, Flur 3, Flurstücke 56 und 84, Gemarkung Alme, Flur 20, Flurstücke 50, 51, 116 und 143, Gemarkung Alme, Flur 19, Flurstücke 7, 14 und 40 sowie Gemarkung Brilon, Flur 10, Flurstücke 10, 12/2, 152 und 182 hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

Mittwoch, 07. September 2016 um 10:00 Uhr

**im Bürgerzentrum Kolpinghaus,
Propst-Meyer-Straße 7,
59929 Brilon**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 10.03.2016 wird hingewiesen.

Brilon, 16.06.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 51.3-40141-2015-04

Im Auftrag

gez.
Schreckenber

61 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 3A DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) ANTRAG DER FIRMA WINDPARK HIMMELREICH GMBH & CO. KG ZUR WESENTLICHEN ÄNDERUNG VON DREI WINDENERGIEANLAGEN IM STADTGEBIET MARSBERG (GEMARKUNGEN MEERHOF, OESDORF UND ESSENTHO)

Die Firma Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v. d. Herrn Michael Flocke, mit Sitz in 34431 Marsberg, Zur Egge 17, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 16.03.2016 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung von drei Windenergieanlagen im Stadtgebiet Marsberg auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------|------|-----------|
| Meerhof | 8 | 128 |
| Essentho | 6 | 16 |
| Oesdorf | 6 | 70 |

Gegenstand des Antrages ist die Umstellung (Typenwechsel) von drei bereits genehmigten Windenergieanlagen (WEA 04, 08, 12) auf folgenden Anlagentyp:

| Typ | Nennleistung [kW] | Nabenhöhe [m] | Rotorradius [m] | Gesamthöhe [m] |
|---------------|-------------------|---------------|-----------------|----------------|
| ENERCON E-126 | 4.200 | 135,00 | 63,50 | 198,50 |

Gemäß Ziffer 1.6.2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Brilon, 16.06.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3.40116-2016-04

Im Auftrag

gez.
Schreckenber

62 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) ANTRAG DER BMT ENERGIE GBR AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB EINER WINDENERGIEANLAGE IM STADTGEBIET BRILON (GEMARKUNG BRILON)

Die BMT Energie GbR, vertreten durch Herrn Willi Bange, mit Sitz in 59929 Brilon, Im Siepen 4, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 12.06.2015 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Stadtgebiet Brilon auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

| Bezeichnung | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-------------|-----------|------|-----------|
| WEA 1 | Brilon | 55 | 89/1 |

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-70 E4 mit 98,20 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Die Anlage soll im 1. Quartal 2016 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **23.06.2016** bis **25.07.2016** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon

Zimmer 32, Am Markt 1, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie
Freitag von 08:15 Uhr bis 13:00 Uhr, sowie
nach telefonischer Vereinbarung unter
02961/794-0

2. Genehmigungsbehörde:

**Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz**

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder
nach telefonischer Vereinbarung unter
02961/94-3155

Des Weiteren können der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **23.06.2016** bis zum **25.07.2016** eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **23.06.2016** bis **08.08.2016**

bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Namen, sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten.

Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 11.01.2017

Uhrzeit: 10:00 Uhr

**Ort: Bürgerzentrum Kolpinghaus
Propst-Meyer-Straße 7
59929 Brilon**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder verlagert werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang beigefügt.

Brilon, 16.06.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3.40112-2015-04
Im Auftrag

gez.
Schreckenber

**Anhang:
Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften**

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)**

**§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG
- Genehmigungsverfahren**

- (3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Be-

hörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
 2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
 3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
 4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

**Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

**§ 8 der 9. BImSchV
- Bekanntmachung des Vorhabens**

- (1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.
- (2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis

zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 9 der 9. BImSchV - Inhalt der Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
 2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tagesenthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.
- (2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

§ 10 der 9. BImSchV - Auslegung von Antrag und Unterlagen

- (1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2

und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.

- (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.
- (3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

§ 10a der 9. BImSchV - Akteneinsicht

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

§ 12 der 9. BImSchV - Einwendungen

- (1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

63 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES- IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) ANTRAG DER FIRMA ABO WIND AG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 4 WINDENERGIEANLAGEN IM STADTGEBIET MESCHUDE (GEMARKUNGEN ENKHAUSEN, REISTE, DRASENBECK UND REMBLINGHAUSEN)

Die Firma ABO Wind AG mit Sitz in 65195 Wiesbaden, Unter den Eichen 7, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 08.03.2016 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen im Stadtge-

biet Meschede auf den nachfolgend bezeichneten

| Bezeichnung | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-------------|----------------|------|--|
| WEA 1 | Enkhausen | 4 | 93, 116 |
| | Reiste | 12 | 17 |
| WEA 2 | Enkhausen | 4 | 113, 115, 116, 117, 122, 123 |
| | Drasenbeck | 6 | 1 |
| WEA 3 | Remblinghausen | 6 | 56, 57, 58, 59, 64 |
| | Enkhausen | 4 | 117 |
| WEA 4 | Remblinghausen | 6 | 5, 6, 17, 62, 63, 68, 76 |

Grundstücken beantragt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Senvion 3.2M122 mit 139,00 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 122,00 m und einer Nennleistung von je 3.200 kW.

Die Anlagen sollen im 2. Halbjahr 2017 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **23.06.2016** bis **25.07.2016** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Meschede (Technisches Rathaus)**
Zimmer 103, Sophienweg 3, 59872 Meschede

Montag, Dienstag und Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie
nach telefonischer Vereinbarung unter
0291/205-0

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

**Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz**

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

Montag bis Freitag

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder

nach telefonischer Vereinbarung unter

02961/94-3155

Des Weiteren können der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **23.06.2016** bis zum **25.07.2016** eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **23.06.2016** bis **08.08.2016** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Namen, sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten.

Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er

nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 06.10.2016
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Kreishaus Meschede
Sitzungssaal Sauerland
Steinstraße 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder verlagert werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein

Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang beigelegt.

Brilon, 16.06.2016

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3.40119-2016-04

Im Auftrag

gez.
Schreckenberger

Anhang: Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG - Genehmigungsverfahren

- (3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.
- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
 2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
 3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Per-

sonen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;

4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

§ 8 der 9. BImSchV

- Bekanntmachung des Vorhabens

- (1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.
- (2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 9 der 9. BImSchV

- Inhalt der Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
 2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tagesenthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.

- (2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

§ 10 der 9. BImSchV

- Auslegung von Antrag und Unterlagen

- (1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.
- (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.
- (3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

§ 10a der 9. BImSchV

- Akteneinsicht

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

§ 12 der 9. BImSchV

- Einwendungen

- (1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der

Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

64 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN- BUCH 371220948

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 371220948 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte –unter Vorlage des Sparkassenbuchs – innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Sparbuchs erfolgen

Brilon, 18.05.2016
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

DER VORSTAND
